

KONSUMSCHECKS

INFOBLATT FÜR EINZELHÄNDLER, ARBEITGEBER & -NEHMER

Um die von der Gesundheitskrise stark betroffenen Sektoren wiederzubeleben, führt die belgische Föderalregierung den Konsumscheck ein, der einen Sozial- und Steuervorteil von bis zu 300 EUR umfasst.

Angesichts der Auswirkungen zur Eindämmung der Corona-Epidemie auf das Hotel- und Gaststättengewerbe, den Kultur- sowie Sportsektor hat die Föderalregierung beschlossen, die betroffenen Sektoren durch die Einführung eines neuen Schecks - des so genannten Konsumschecks - zu unterstützen.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert die Konsumschecks für alle Mitarbeiter in der stationären Pflege und häuslichen Hilfe sowie die Mitarbeiter verschiedener Einrichtungen aus dem Bereich für Menschen mit Beeinträchtigung. Ca. 1200 Arbeitnehmer sind davon betroffen. Hinzu kommt das Krankenhauspersonal, welches föderal unterstützt wird sowie ggf. weitere Arbeitgeber, die diese Möglichkeit als Anerkennung für ihr Personal nutzen werden.

Der neu eingeführte Konsumscheck ist für den Arbeitgeber zu 100% abzugsfähig.

BEDINGUNGEN FÜR DIE FREISTELLUNG

1. KEINE ERSATZLEISTUNG

Konsumschecks können nicht als Ersatz oder Umwandlung von Vergütungen, Prämien, Sachleistungen oder anderen Leistungen oder Ergänzungen zu den oben genannten gewährt werden, unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.

2. KUMULATIVE BEDINGUNGEN

Der Konsumscheck ist nicht sozialversicherungs- und steuerpflichtig, **wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind.**

- Kollektiv- oder Einzelarbeitsabkommen

Die Gewährung des Konsumschecks muss in einem auf Branchen- oder Unternehmensebene abgeschlossenen kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen sein. Wenn ein solches Abkommen nicht abgeschlossen werden kann, weil keine Gewerkschaftsdelegation vorhanden ist oder wenn er eine Personalkategorie betrifft, die normalerweise nicht unter einen solchen Vertrag fällt, kann die Gewährung durch ein Einzelabkommen geregelt werden. Dieses Abkommen muss schriftlich erfolgen, und der Betrag des Konsumschecks darf gegebenenfalls nicht höher sein als der in einem Kollektivabkommen desselben Unternehmens vorgesehene Betrag. Die Gewährung des Konsumschecks im öffentlichen Sektor muss in einer Verordnung vorgesehen sein, die vorab im zuständigen Verhandlungsausschuss ausgehandelt wurde.

- Nennung des Nennwertes

Im kollektiven Arbeitsabkommen oder im Einzelabkommen (öffentlicher Sektor: in der Verordnung) wird der maximale Nennwert des Konsumschecks mit einem Höchstbetrag von 10 Euro pro Konsumscheck genannt. Ein Konsumscheck mit einem Nennwert von mehr als 10 Euro kommt für die Befreiung nicht in Frage. Das Gleiche gilt, wenn im kollektiven Arbeitsabkommen, im Einzelabkommen bzw. in der Verordnung kein maximaler Nennwert pro Konsumscheck genannt ist.

- Nominativ – auf den Namen des Arbeitnehmers

Der Konsumscheck wird auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Ausstellung des Gutscheins und die damit verbundenen Daten (Gesamtbetrag der Konsumschecks) im individuellen Konto des Arbeitnehmers gemäß den Vorschriften über die Führung von Sozialdokumenten vermerkt sind.

- Gültigkeit und Verwendung

Die Konsumschecks sind bis zum 7. Juni 2021* gültig und können bis zu diesem Datum ausgegeben werden.

**Eine Fristverlängerung bis Ende 2021 ist in Planung, muss jedoch noch gesetzlich verankert werden.*

Auf dem Konsumscheck ist auch das Datum der Ausstellung vermerkt (spätestens zum 31. Dezember 2020).

Der Scheck darf nur in folgenden Betrieben und Einrichtungen ausgegeben werden. Dies ist explizit auf den Schecks vermerkt:

 • in **Betrieben des Horeca-Sektors oder in Einzelhandelsgeschäften**, die länger als **einen Monat geschlossen bleiben mussten** und die bei physischer Anwesenheit des Verbrauchers in der Betriebseinheit dem Verbraucher Waren oder Dienstleistungen anbieten sowie die Bedingungen des Artikels 15/1 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches zu den Kleinstgesellschaften erfüllen, d.h.:

- Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt: 10
- Jahresumsatz (ohne MwSt.): 700 000 EUR
- Bilanzsumme: 350 000 EUR

Große Supermärkte und Handelsketten sind demnach von der Annahme der Schecks ausgeschlossen.

oder

- in **Einrichtungen des Kultursektors**, die von der zuständigen Behörde anerkannt, zugelassen oder subventioniert sind, oder
- in **Sportvereinen**, für die es einen Verband gibt, der von den Gemeinschaften anerkannt oder subventioniert wird oder einem der nationalen Verbände angehört.



Die Arbeitgeber und Einzelhändler werden darum gebeten, Ihre Arbeitnehmer, Kunden und Mitarbeiter bezüglich dieser besonderen Bedingungen zur Verwendung/ Annahme der Schecks zu informieren.

Wenn nicht alle Bedingungen für die Befreiung erfüllt sind, ist der Konsumscheck als Vergütung für den Begünstigten (Arbeitnehmer/Kunden) nämlich steuerpflichtig.



Interaktive Karten mit den Geschäften und Einrichtungen, die die Schecks annehmen, sind unter folgenden Links zu finden:

EDENRED

Hier klicken

SODEXO

Hier klicken

- Kein Bargeldumtausch

Die Konsumschecks können weder ganz noch teilweise in Bargeld eingetauscht werden.

- Maximaler Betrag

Der Gesamtbetrag der vom Arbeitgeber gewährten Konsumschecks darf 300 Euro pro Arbeitnehmer nicht überschreiten, in 10 Euro-Stückelungen (d.h. max. 30 Schecks an 10 Euro pro Arbeitnehmer) .

Ein Konsumscheck, der einem Arbeitnehmer gewährt wird, der bereits Konsumschecks im Gesamtwert von 300 Euro von demselben Arbeitgeber erhalten hat, berechtigt den Arbeitnehmer nicht zur Steuerbefreiung. In diesem Fall sind die Konsumschecks für den Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit steuerpflichtig (und sozialversicherungsspflichtig) und nicht nur für den Teil, der die Grenze von 300 EUR überschreitet.

3. SANKTIONEN

Alle Konsumschecks, die gewährt werden, ohne dass alle oben genannten Bedingungen erfüllt sind, sind sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

INFO FÜR HORECA-BETRIEBE, EINZELHÄNDLER, AKTEURE DES KULTUR- & SPORTSEKTORS, DIE DIE KONSUMSCHECKS ANNEHMEN MÖCHTEN :

Es gibt aktuell nur zwei Unternehmen in Belgien, die diese Schecks herausgeben,
Edenred (www.edenred.be) und Sodexo (www.sodexo.be).

Wenn Sie Konsumschecks von Kunden annehmen möchten,
sollten Sie sich bei Edenred oder Sodexo einschreiben:



EINSCHREIBUNG BEI EDENRED



EINSCHREIBUNG SODEXO



Bei Fragen zur Einschreibung, den Kosten der Bearbeitung,
o.Ä. wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

NORDEN DER DG

Alain Brock
Rat für Stadtmarketing
0474 847 144
alain.brock@rsm-eupen.be

SÜDEN DER DG

Karin Schröder-Wiesemes
Mittelstandvereinigung
080 41 00 71
st.vith@mittelstand.be

FAQ ZU DEN KONSUMSCHECKS AUF DER WEBSEITE VON SODEXO:

HIER KLICKEN



Quellen: https://www.groups.be/1_101257.htm und Circulaire 2020/C/131 sur le chèque consommation